

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25.03.2026, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Mülheim, Blatt 1097,

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Mülheim, Flur 37, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gleiwitzer Straße 44, Größe: 474 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten- ohne Innenbesichtigung:

Unterkellerte Einfamilienhaus-Doppelhaushälfte mit ca. 70 m² Wohnfläche (überschlägig ermittelt) mit ausgebautem Dachgeschoss, eingeschossigem rückwärtigen (Teil-)Anbau und einer Doppel-Garage. Das Ursprungs-Baujahr der DHH ist ca. 1947 laut Unterlagen. Das Grundstück ist ca. 474 qm groß.

Zur Raumaufteilung können keine Angaben gemacht werden, da keine Grundrisspläne oder Wohnflächenberechnungen vorhanden sind.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde anhand des Gutachtens aus dem Vorverfahren 7 K 7/22 gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

350.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.